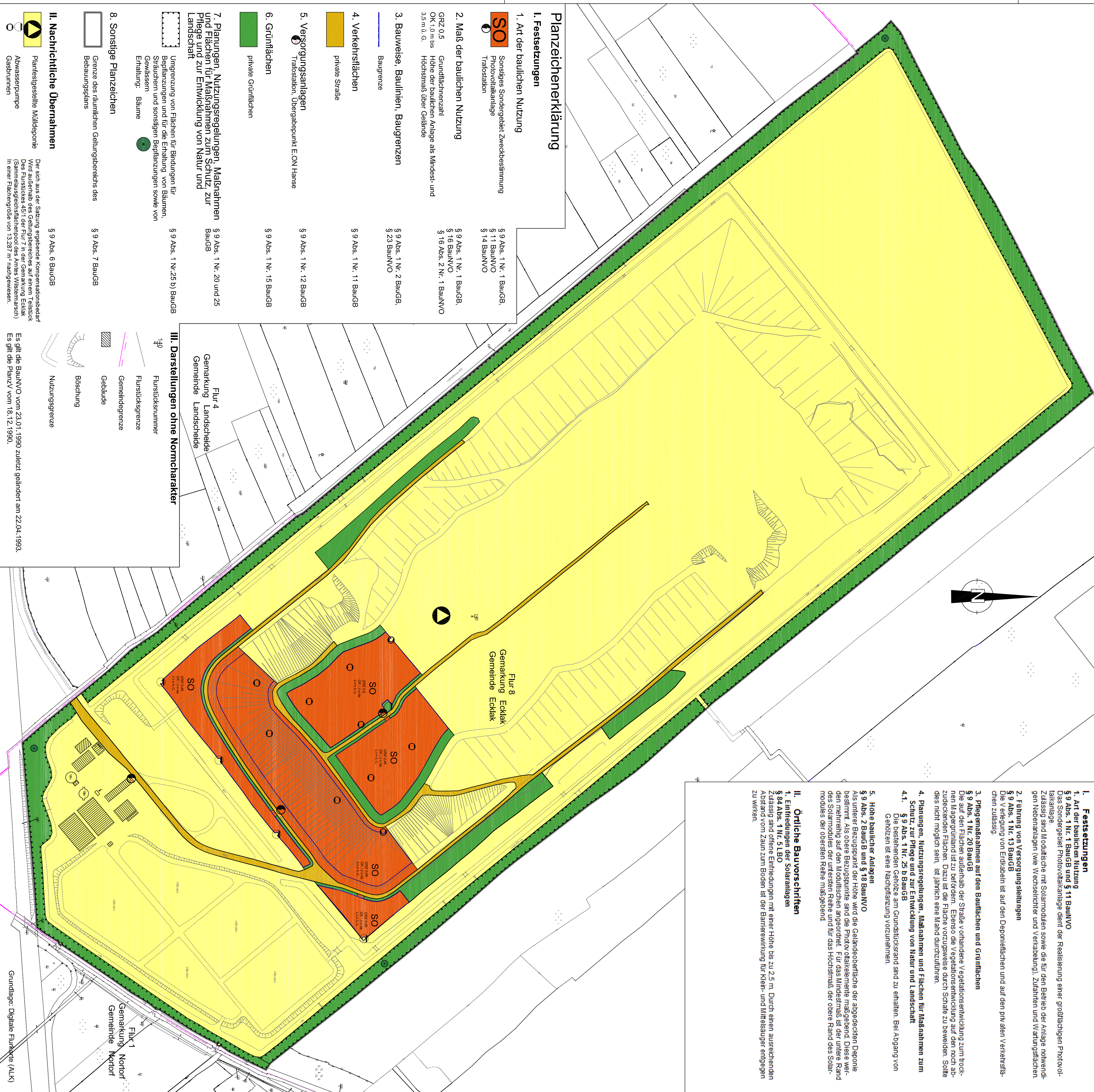


SATZUNG DER GEMEINDE ECKLAK ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

"Photovoltaikanlage Mülldeponie"

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 2.000

Text (Teil B)



I. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
§ 14 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§ 16 BauNVO
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
GRZ 0,5
OK 10 m bis
3,5 m B.G.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
§ 23 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen**
private Straße
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 5. Versorgungsanlagen**
Trassenplan, Übergangspunkt E.ON-Heise
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- 6. Grünflächen**
private Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Biotopen für Stauden und für die Erhaltung von Bäumen, Gewässern und sonstigen Biotopen sowie von Erhaltung Bäume
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
- 8. Sonstige Planzeichen**
Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Baugebietes
§ 9 Abs. 7 BauGB
- II. Nichtrechtliche Übernahmen**
Planfestgestellte Mülldeponie
Abwasserpumpe
Gäseterrassen
§ 9 Abs. 6 BauGB
Das sich aus der Satzung ergebende Kompetenzverhältnis (Gemeindeverhältnis) des Amtes Wahrenzahn in der Gemeinde Ecklak ist im Besondere von § 130 ff. zu berücksichtigen.

Die Satzung ist mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung am 18.12.1990 erlassen worden. Es gilt die Fassung vom 18.12.1990.

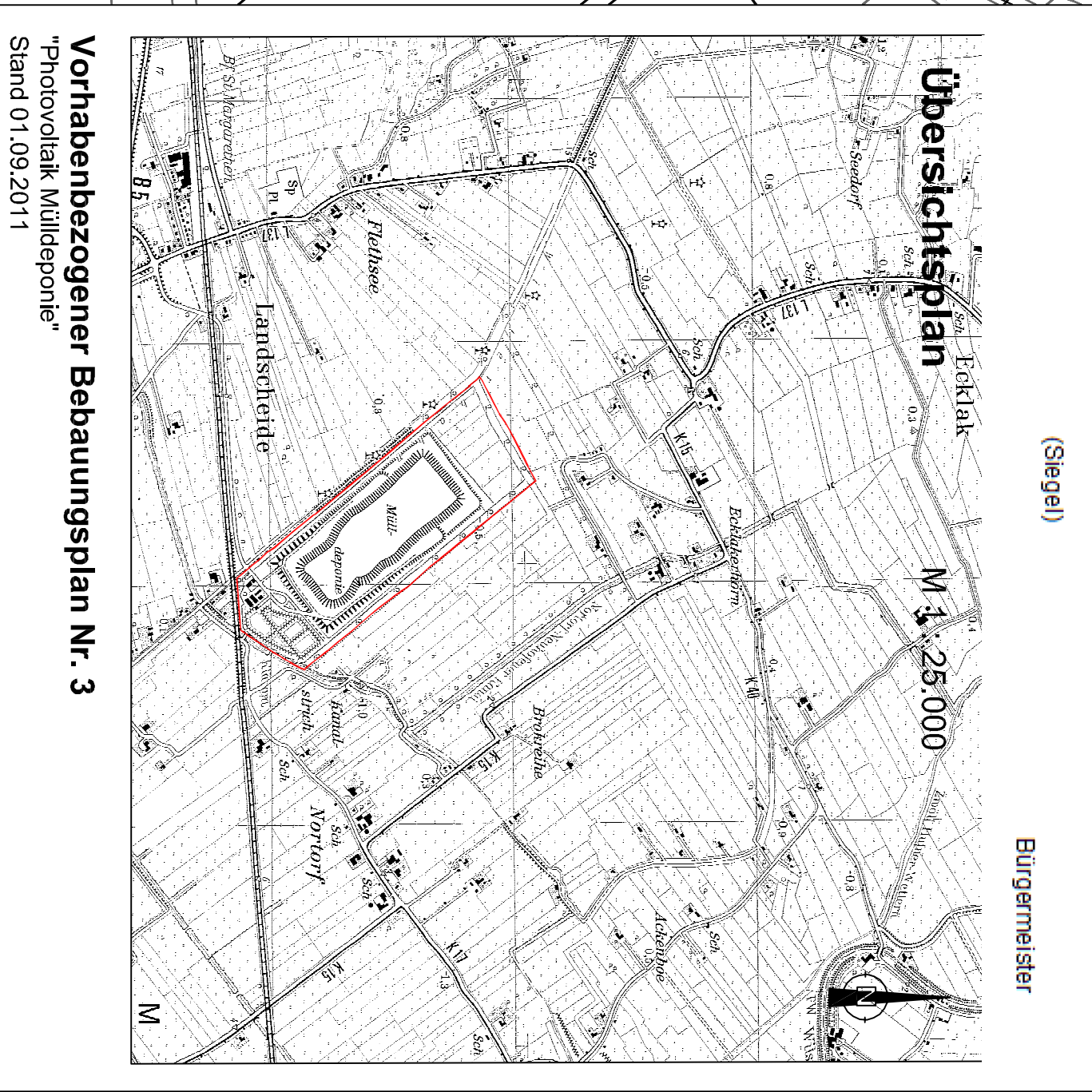
III. Darstellungen ohne Normcharakter

- 1. Festsetzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Die Flächen sind mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie Verteilung und Verkabelung, Zählerhäfen und Vorkonduktoren) zu bebauen.
- 2. Führung von Versorgungsleitungen**
Die Verlegung von Erdkabeln ist auf den Doppelreihen und auf den privaten Verkehrsflächen zulässig.
- 3. Pflegemaßnahmen auf den Baulinien und Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die auf den Flächen außerhalb der Straße vorhandene Vegetationsentwicklung zum hochmännlichen Zustand ist zu erhalten. Ebenso die Vegetationsentwicklung auf den noch abzuräumenden Flächen ist zu erhalten. Die Flächen sind so zu bewirtschaften, dass die Flächen nicht möglichst schnell, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg, in einem Zustand der natürlichen Reife und für das Hochmaß der oberen Rand des Solarmoduls der unteren Reife und für das Hochmaß der oberen Rand des Solarmoduls der oberen Reife maßgebend.
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
Die bestehenden Gehölze am Grundstück sind zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist eine Neopflanzung vorzunehmen.
- 5. Hohe bauliche Anlagen**
§ 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO
Nur Anlagen, die eine Höhe von mehr als 10 m erreichen, sind als hohe bauliche Anlagen zu betrachten. Die Höhe der Anlagen ist auf der Grundlage der Höhe der Gebäude zu bestimmen. Die Höhe der Anlagen ist auf der Grundlage der Höhe der Gebäude zu bestimmen. Die Höhe der Anlagen ist auf der Grundlage der Höhe der Gebäude zu bestimmen.
- II. Örtliche Bauvorschriften**
1. **Einrichtungen der Solaranlagen**
Zulässig sind offene Erdflächen mit einer Höhe bis zu 2,5 m. Durch einen ausreichenden Abstand von Zäun zum Boden ist die Barrierewirkung für Klein- und Mittelstapel entgegengesetzt zu wirken.

Verfahrensvormerk

- Aufgestellt aufgrund des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 31.03.2011.
Die Einleitung der Ausschussverfahren ist durch Auslegung vom 11.04.2011 bis zum 14.05.2011 erfolgt.
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sind und zur Ausführung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Dehnungsgrad der Umwidmung aufgefordert werden.
Der Sachverhalt ist durch die Bürgermeisterin, die von der Planung berührt sind, schriftlich an die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu übermitteln. Die Behörden sind verpflichtet, innerhalb der Fristen, die in der Planung angegeben sind, eine Stellungnahme abzugeben.
Die Sachverhalte sind schriftlich am 23.05.2011 an die Behörden zu übermitteln.
Die Sachverhalte sind schriftlich am 23.05.2011 an die Behörden zu übermitteln.
Die Sachverhalte sind schriftlich am 23.05.2011 an die Behörden zu übermitteln.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist als öffentliche Informationsveranstaltung am 06.06.2011 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte über die Auslegung vom 14.05.2011 bis zum 01.06.2011.
- Die Gemeindevertretung hat am 06.06.2011 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
(Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 28.07.2011 während folgender Zeiten: Montag-Freitag 6:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Sachverhalte schriftlich am 20.06.2011 bis zum 29.07.2011 öffentlich bekannt gemacht werden.
Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 01.09.2011 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
(Siegel) Bürgermeister
- Der katastralmäßige Bestand vom 05.10.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschängt.
(Siegel) Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 19.10.2011 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2011 genehmigt.
(Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 12.01.2012 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
(Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgedrückt.
(Siegel) Bürgermeister

Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
"Photovoltaik Mülldeponie"
Stand 01.09.2011